

**1. Nachtragssatzung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen
für die Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Weesby
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. 1990, S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby vom 19.03.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

§ 11 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Grund- oder Niederschlagswasser),
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. -Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen

- den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen,
- die Wassermenge in m³ anzeigen,
- mit einer Zählernummer versehen sein,
- von einem beim Wasserverband Nord eingetragenen Installationsunternehmen gemäß der DIN 1988 fest in die Außenwasserleitung eingesetzt werden,
- vor Berücksichtigung als Abzugszähler schriftlich angemeldet werden,
- Zapfhahnzähler, die mit einer Plombe versehen sind, sind ebenfalls zulässig.

Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. An der Zapfstelle dürfen keine Sanitäreinrichtungen vorhanden sein. Die Zapfstelle darf sich nicht in Räumen befinden, in denen Schmutzwasseranschlüsse vorhanden sind. Die absetzbare Wassermenge kann gegen ein gesondertes Entgelt ermittelt werden.

1. Nachtragssatzung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen
für die Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Weesby (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

(6) Bei an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen, landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, für die kein zusätzlicher Wasserzähler gemäß Absatz 5 angemeldet ist, sowie bei Haushalten mit zusätzlicher eigener Wasserversorgung ohne entsprechende Messeinrichtung, wird wegen der vom Hauptfrischwasserzähler abweichenden, in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Schmutzwassermenge das Schmutzwasserentgelt pauschal in Höhe von 45 m³ pro gemeldete Person und Jahr berechnet.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt **je m³ 1,89 €**. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem hauseigenen Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, 09.10.2014

(Siegel)

Jan Jacobsen
(Bürgermeister)